

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.)	Ausgabe 15/2018
	erarb. Dez./Einheit Fak. KuG	Telefon 3206

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Promotionsstudiengang Kunst und Design mit dem Abschluss Doctor of Philosophy (Ph.D.) folgende Prüfungsordnung; der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 14.03.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 2. Mai 2018 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung
- § 2 Allgemeine Festlegung zum Ph.D.-Verfahren
- § 3 Modulleistungen
- § 4 Vorprüfung
- § 5 Anerkennung von Studienleistungen im Promotionsstudium
- § 6 Ph.D.-Graduierungskommission
- § 7 Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens
- § 8 Begutachtung der Ph.D.-Arbeit
- § 9 Annahme der Ph.D.-Arbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Ph.D.-Graduierung, Urkunde, Diploma Supplement
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Versagen oder Entzug des Ph.D.-Grades
- § 18 Nachteilsausgleich
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2: Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

§ 1 – Ph.D.-Grad und Zweck der Ph.D.-Graduierung

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht den akademischen Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) durch die Fakultät Kunst und Gestaltung für den erfolgreich absolvierten Promotionsstudiengang Kunst und Design in einer der Studienrichtungen Kunst oder Design.

(2) Durch die Ph.D.-Graduierung wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation in Verbindung mit einer künstlerischen oder gestalterischen Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- den erfolgreichen Abschluss der Vorleistungen im Promotionsstudium;
- eine künstlerische oder gestalterische und inhaltlich damit verbundene wissenschaftliche Forschungsarbeit;
- die Disputation mit anschließender Befragung des Kandidaten.

§ 2 – Allgemeine Festlegung zum Ph.D.-Verfahren

(1) Das Ph.D.-Verfahren wird in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- Studienbegleitende Module
- Vorprüfung- Antrag des Kandidaten auf Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens
- Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens
- Begutachtung der Ph.D.-Arbeit
- Entscheidung über die Annahme der Ph.D.-Arbeit
- Disputation
- Bewertung der Ph.D.-Leistung
- Abgabe der Pflichtexemplare
- Verleihung des Ph.D.-Grades

(2) Zur Mitwirkung im Ph.D.-Verfahren, insbesondere als Mentor, Gutachter oder Mitglied der Ph.D.-Graduierungskommission, sind folgende Mitglieder der Fakultät Kunst und Gestaltung berechtigt:

- promovierte Hochschullehrer und habilitierte Wissenschaftler für den wissenschaftlichen Teil;
- Hochschullehrer in künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten für den künstlerischen oder gestalterischen Teil;

Einer der beiden Mentoren muss Mitglied der Fakultät Kunst und Gestaltung sein.

§ 3 – Modulleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen im Promotionsstudium werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wobei die Art der Prüfung von dem Lehrenden zu Beginn des Semesters festzusetzen ist.

(2) Die Modulprüfungen im Promotionsstudium werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse zu wiederholen, ansonsten gilt sie als endgültig nicht bestanden. Nach begründetem Antrag des Promotionsstudierenden kann der für die Prüfung verantwortliche Hochschullehrer die Prüfungsfrist um maximal sechs Monate verlängern.

§ 4 – Vorprüfung

(1) Nach Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Vorprüfung, die über die Weiterführung des Studiums im Promotionsstudiengang entscheidet. Die Vorprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Der Promotionsstudierende trägt im Rahmen einer Präsentation vor seinen beiden Mentoren seinen wissenschaftlichen sowie seinen künstlerischen oder gestalterischen Arbeitsfortschritt vor. Der Arbeitsfortschritt ist in angemessener Form durch Präsentation der Forschungsfrage, der erworbenen wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnisse, durch Reflexion der Arbeitsschritte und Erkenntnisprozesse anhand des in der Betreuungsvereinbarung vorgesehenen Zeit- und Arbeitsplans darzustellen.

(3) Beide Mentoren formulieren eine schriftliche Stellungnahme zum Bestehen oder Nichtbestehen der Vorprüfung, die der Ph.D.-Graduierungskommission vorgelegt wird. Kann im Ausnahmefall ein Mentor nicht an der Vorprüfung teilnehmen, so reicht er eine Stellungnahme zum Arbeitsfortschritt des von ihm betreuten Teils der Ph.D.-Arbeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Vorprüfung ein.

(4) Bewertet einer der beiden Mentoren mit „nicht bestanden“, beurteilt die Ph.D.-Graduierungskommission die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Voten der Mentoren. Ist die Vorprüfung nicht bestanden, hat der Promotionsstudierende das Recht auf Wiederholung der Vorprüfung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten.

Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuchs ist die Vorprüfung und damit das Promotionsstudium endgültig nicht bestanden.

(5) Der Promotionsstudierende erhält bei Nichtbestehen der Vorprüfung einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 5 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung und Anerkennung oder Versagung entscheidet auf Antrag die Graduierungskommission.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen möglichst zu Studienbeginn im 1. Fachsemester vorzulegen.

(4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 6 – Ph.D.-Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Ph.D.-Verfahren bildet die Fakultät Kunst und Gestaltung eine Ph.D.-Graduierungskommission.

(2) Alle Hochschullehrer haben das Recht, am Ph.D.-Verfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Ph.D.-Graduierungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern der Fakultät Kunst und Gestaltung zusammen.

- zwei Hochschullehrer aus den wissenschaftlichen Lehrgebieten;
- ein Hochschullehrer aus den künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebieten;
- ein promovierter wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter;
- ein Promotionsstudierender des Promotionsstudienganges.

Sie werden durch den Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(4) Mitglied der Ph.D.-Graduierungskommission können nur Hochschullehrer sein, die als Mentoren aktiv am Promotionsstudiengang beteiligt sind.

(5) Die Mitglieder der Ph.D.-Graduierungskommission wählen einen Hochschullehrer aus ihren Reihen zum Vorsitzenden.

(6) Die Ph.D.-Graduierungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Die Ph.D.-Graduierungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Hochschullehrer sichergestellt ist.

(7) Die Ph.D.-Graduierungskommission beschließt insbesondere über die folgenden Sachverhalte:

- die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Promotionsstudierender
- Anerkennung extern erbrachter Studienleistungen
- Bestätigung der Mentoren
- Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens auf Grundlage des Antrags und der eingereichten Unterlagen
- Bestellung der Gutachter
- Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme der Ph.D.-Arbeit auf Grundlage der Gutachten und Beurteilungen gemäß § 9 (1) dieser Prüfungsordnung
- Benennung der Prüfungskommission
- Abschluss des Graduerungsverfahrens (Gesamtnote, Verleihung des Grades)

§ 7 – Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens

(1) Voraussetzung für die Eröffnung des Ph.D.-Verfahrens ist der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (bestandene Vorprüfung sowie die Vorlage aller erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Studienprogramms) und die Vorlage der Ph.D.-Arbeit.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

- Lebenslauf mit Angaben zum Berufs- und Bildungsweg
- Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- Erklärungen darüber, ob der Kandidat bereits ein Ph.D.-Verfahren durchlaufen oder beantragt hat
- Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und künstlerischer oder gestalterischer Projekte und Ausstellungen
- Ph.D.-Arbeit in vier gebundenen Exemplaren und als digitales Dokument
- Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Ph.D.-Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen) und eine angemessene Dokumentation des künstlerischen oder gestalterischen Teils
- Ehrenwörtliche Erklärung lt. Anlage 1
- Nachweis über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr

(3) Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet bei Vorliegen aller Unterlagen nach Abs. 2 anhand der Erfüllung bzw. Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen über die Eröffnung des Verfahrens. Über den Antrag wird innerhalb von sechs Wochen nach Eingang entschieden. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(4) Die Thesen und eine angemessene Dokumentation des künstlerischen oder gestalterischen Teils werden allen Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission zusammen mit der Einladung zur Sitzung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt.

(5) Die Ph.D.-Arbeit wird der Ph.D.-Graduierungskommission zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

(6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so ist dem Antragsteller die Entscheidung begründet in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der Ph.D.-Arbeit mit den Stellungnahmen bzw. Protokollen bei den Akten der Ph.D.-Graduierungskommission.

(7) Die Ph.D.-Arbeit kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens vom Kandidaten zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

(8) Dem Kandidaten wird im Fall der Nichteröffnung des Verfahrens eine Frist von sechs Monaten zur Überarbeitung der Ph.D.-Arbeit gewährt.

(9) Wird die Ph.D.-Arbeit nicht bis zum Ende des 10. Fachsemesters eingereicht, ist das Studium im Promotionsstudiengang endgültig nicht bestanden. Dies wird dem Promotionsstudierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

(10) Im Fall eines Mentorenwechsels oder aus wichtigen Gründen, die der Promotionsstudierende nicht zu vertreten hat, kann die Abgabefrist um maximal zwei Semester verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission.

§ 8 – Begutachtung der Ph.D.-Arbeit

- (1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Ph.D.-Graduierungskommission zwei Fachgutachter, einen aus dem wissenschaftlichen, einen aus dem künstlerischen oder gestalterischen Bereich. Die Mentoren sind berechtigt, im Ph.D.-Verfahren des von ihnen betreuten Kandidaten als Gutachter zu fungieren.
- (2) Zu Gutachtern können promovierte Hochschullehrer sowie künstlerische oder gestalterische Hochschullehrer bestellt werden. Der Kandidat hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Wenn beide Mentoren zugleich Gutachter sind, ist ein drittes externes Gutachten einzuholen.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.
- (4) Die Gutachter schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Ph.D.-Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen von § 12.
- (5) Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Ph.D.-Arbeit gleichgewichtig aus der wissenschaftlichen Ph.D.-Arbeit und der künstlerischen oder gestalterischen Ph.D.-Arbeit besteht. Die Gutachter bewerten jeweils den Anteil der Ph.D.-Arbeit aus ihrem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder gestalterischen Kompetenzbereich.
- (6) Empfehlen die Gutachter die Annahme der Ph.D.-Arbeit, dann können sie zugleich Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 – Annahme der Ph.D.-Arbeit

- (1) Nach Vorliegen aller Gutachten entscheidet die Ph.D.-Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Ph.D.-Arbeit. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.
- (2) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei Notenstufen voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Ph.D.-Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Ph.D.-Graduierungskommission einen weiteren Gutachter beauftragen.
- (3) Ein weiteres Gutachten muss bestellt werden, wenn ein Gutachten die Bewertung „nicht bestanden“ enthält.
- (4) Die Ph.D.-Arbeit kann nicht angenommen werden, wenn sie von zwei Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen wird. Ein weiterer Gutachter wird in diesem Falle nicht beauftragt.
- (7) Die Ph.D.-Graduierungskommission entscheidet auf Grundlage aller Gutachten sowie aufgrund eventuell vorliegender Einsprüche oder Stellungnahmen i. S. v. Abs. 4 über die Annahme der Ph.D.-Arbeit.
- (8) Eine Ablehnung wird dem Promotionsstudierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er hat in diesem Fall das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. Im Falle der Ablehnung hat der Kandidat die Möglichkeit der Wiederholung der Ph.D.-Arbeit. Hierfür steht ihm eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Frist beginnt mit der Bestandskraft der Ablehnung der Ph.D.-Arbeit.
- (9) Bei Ablehnung der Ph.D.-Arbeit verbleibt ein Exemplar mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten. Einmalig kann eine überarbeitete oder eine neue Ph.D.-Arbeit frühestens nach sechs Monaten erneut eingereicht werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. Ist die Frist verstrichen und hat der Kandidat dies zu vertreten, so stellt die Ph.D.-Graduierungskommission fest, dass das Verfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (10) Bei Annahme der Ph.D.-Arbeit hat der Kandidat das Recht, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation vom Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten, wobei der Bewertungsanteil ausgeschlossen ist.

§ 10 – Prüfungskommission

- (1) Mit der Annahme der Ph.D.-Arbeit benennt die Ph.D.-Graduierungskommission eine Prüfungskommission

sion, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Prüfungsleistungen zuständig ist.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und den beiden Mentoren (einer aus dem wissenschaftlichen, einer aus dem künstlerischen oder gestalterischen Lehrgebiet) und einem promovierten künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Die Ph.D.-Graduierungskommission bestimmt darüber hinaus einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Vorsitzende darf weder Gutachter noch Mentor im betreffenden Ph.D.-Verfahren sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen.

(5) Die Gutachten werden für den eingeladenen Personenkreis 14 Tage vor der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 11 – Disputation

(1) Ziel der Disputation ist ein wissenschaftlicher Diskurs über die vorliegende Ph.D.-Arbeit zwischen der Prüfungskommission und dem Kandidaten sowie die professionelle Präsentation der künstlerischen und/oder gestalterischen Ergebnisse.

(2) Die Disputation soll innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Ph.D.-Arbeit stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit angezeigt. Die Ph.D.-Arbeit wird in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar 14 Tage vor dem Termin der Disputation öffentlich ausgelegt.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, sofern ein entsprechender Antrag des Promotionsstudierenden vorliegt, die Disputation öffentlich zugänglich machen.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat theoriegeleitet die wesentlichen Ergebnisse seiner Ph.D.-Arbeit und reflektiert den wissenschaftlichen wie künstlerischen und/oder gestalterischen Erkenntnisprozess.

(5) Nach dem Vortrag des Kandidaten haben zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend die Anwesenden aus dem Auditorium das Recht, Fragen an den Kandidaten zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Dauer der Disputation sollte eine Stunde nicht überschreiten. Je nach Präsentationsform stehen dem Kandidaten davon maximal 45 Minuten für die eigene Präsentation zur Verfügung.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über:

- das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation und
- die Noten für die Disputation. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „bestanden“ bewertet. Ist die Disputation bestanden, so gibt die Prüfungskommission die Gesamtnote bekannt. Der Kandidat ist unverzüglich nach der Beschlussfassung zu unterrichten.

(8) Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- Ort und Zeit der Disputation
- Name des Kandidaten und der Mitglieder der Prüfungskommission
- Verlauf der Disputation und Erläuterungen zur Bewertung
- Einzelnoten der Gutachter bzw. Prüfer für die Ph.D.-Arbeit und die Disputation
- Gesamtnote des Prüfungsverfahrens
- Unterschrift des Vorsitzenden der Prüfungskommission

(9) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als nach zwei Monaten, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als beendet und das Promotionsstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 – Bewertung

(1) Beide Teile der Ph.D.-Arbeit müssen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Notenstufen sind:

- magna cum laude (sehr gut, 1 / 1,3)
- cum laude (gut, 1,7 / 2 / 2,3)
- rite (bestanden, 2,7 / 3 / 3,3)
- non sufficit (nicht bestanden)

Sind die Noten aller Gutachten und die Note der Disputation „sehr gut“ (1,0), so kann das Gesamtprädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ verliehen werden.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Mittelwert der Gutachten, der mit einem Gewicht von zwei eingeht, und dem Mittelwert der Noten der Disputation, der einfach eingeht, gebildet. Die Mittelwerte werden vor ihrer Zusammenfassung nicht gerundet. Die Endnote wird durch Rundung festgesetzt.

§ 13 – Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Ph.D.-Arbeit ist einem der Gutachter vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen Exemplaren hat der Doktorand unentgeltlich an die Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar abzuliefern:

20 gebundene Exemplare oder drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Ph.D.-Arbeit der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen, oder sechs Exemplare, wenn die Publikation in elektronischer Form erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Der Promotionsstudierende hat der Bauhaus-Universität Weimar das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Ph.D.-Arbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 – Ph.D.-Graduierung, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Ph.D.-Graduierungskommission bestätigt, soweit keine Verfahrensfehler vorliegen, das Gesamtprädikat der Ph.D.-Leistung. Nachdem der Kandidat die Abgabe der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Hochschule bei dem Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Graduierung durch Aushändigung der Urkunde an den Kandidaten vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der Kandidat berechtigt, den Ph.D.-Grad zu führen.

(2) Die Urkunde wird, auf den Tag der Disputation datiert, dreifach ausgefertigt. Sie wird durch den Präsidenten der Bauhaus-Universität Weimar und den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsunterlagen.

(3) Der Kandidat erhält ein Diploma-Supplement in deutscher und englischer Sprache.

§ 15 – Akteneinsicht

Dem Kandidaten ist auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission die Einsicht in die Prüfungsakte zu gewähren.

§ 16 – Rechtsmittel

(1) Alle schriftlichen Entscheidungen der Ph.D.-Graduierungskommission und der Prüfungskommission sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen der Ph.D.-Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Vorsitzenden der Ph.D.-Graduierungskommission Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht

abgeholfen, ist er dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Über ihn soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(4) Dem Kandidaten steht danach der Verwaltungsrechtsweg offen, er ist durch Rechtsbehelfsbelehrung auf diesen hinzuweisen.

§ 17 – Versagen oder Entzug des Ph.D.-Grades

(1) Die Verleihung des Ph.D.-Grades ist zu versagen oder der Grad ist zurück zu nehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass a) der Kandidat bei den Prüfungsleistungen eine Täuschung begangen hat oder b) Tatsachen bekannt wurden, welche die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung der Ph.D.-Graduierungskommission und des Kandidaten. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

(2) Wenn Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt werden, sind mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) Promotionsstudierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Promotionsstudierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.

(3) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum bei dem jeweiligen Prüfer gestellt werden. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Der Promotionsstudierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

§ 19 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Ph.D.-Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Beschluss der Fakultät Kunst und Gestaltung vom 14.03.2018

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan Fakultät Kunst und Gestaltung

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

genehmigt
Weimar, 2. Mai 2018

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Ph.D.-Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Methoden und Konzepte sind unter Angabe der Quellen gekennzeichnet.

Bei der Auswahl der Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1. ...
2. ...
3. ...

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Ph.D.-Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (z.B. Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Ph.D.-Arbeit stehen.

Die Ph.D.-Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere ehrenwörtlich, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Anlage 2

Text der Urkunde der Fakultät Kunst und Gestaltung

Bauhaus-Universität Weimar

Doctor of Philosophy (Ph.D.)

.....
(Name)

Die Fakultät Kunst und Gestaltung der Bauhaus-Universität Weimar verleiht

.....,

geboren am in, den akademischen
Grad

eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) im Promotionsstudiengang Kunst und Design

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Graduierungsverfahren durch seine/ihre Ph.D.-
Arbeit

„.....“

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche und künstlerische/gestalterische Befähigung

nachgewiesen und dabei das Gesamturteil „.....“ mit der Note
erhalten.

Gutachter waren:

.....
.....
.....

Weimar,

.....
Dekan

Siegel

.....
Präsident